

**Satzung
der
Sterbe-Unterstützungs-
Vereinigung
der Beschäftigten
der Stadt München**

(in der ab 2025 geltenden Fassung)

**Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung
der Beschäftigten der Stadt München**

Tel.: 089/2420-6267 oder
2420-6268

Fax: 089/2420-6269

E-Mail: info@sterbekasse-muenchen.de

Internet: www.sterbekasse-muenchen.de

Inhaltsverzeichnis

§		Seite
1	Name, Rechtsform, Zweck und Sitz der Kasse	3
2	Aufnahmebedingungen und Mitgliedschaft	4
3	Ende der Mitgliedschaft	6
4	Rückvergütung	7
5	Beiträge	9
6	Beitragseinziehung	9
7	Anspruch auf Versicherungsleistungen	10
8	Organe der Vereinigung	13
9	Mitgliedervertretung	13
10	Zuständigkeiten der Mitgliedervertreter	15
11	Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung	16
12	Wahl der Mitgliedervertreter	17
13	Aufsichtsrat	19
14	Vorstand	21
15	Mitgliederversammlung	24
16	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	24
17	Treuhänder	25
18	Vermögenslage und Verwaltungskosten	25
19	Rechnungslegung und Prüfung	26
20	Überschüsse und Fehlbeträge	27
21	Auflösung der Kasse	28
22	Änderungen der Satzung	29
23	Bekanntmachungen	29
24	Inkrafttreten der Satzung	29

§ 1
Name, Rechtsform, Zweck
und Sitz der Kasse

- (1) Die im Jahre 1926 gegründete Kasse führt den Namen: »Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München«.
- (2) Die Kasse ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 171 - 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (3) Die Kasse hat den Zweck, beim Tod eines Mitgliedes oder eines mitversicherten Kindes den Hinterbliebenen Versicherungsleistungen in Form eines einmaligen Sterbegeldes oder bei Erreichen der tariflich festgesetzten Altersgrenze dem Mitglied die Versicherungsleistung auszuzahlen.
- (4) Die Kasse hat ihren Sitz in München.

§ 2

Aufnahmebedingungen und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

- a) Beschäftigte und Beamte der Stadt München sowie von städt. Gesellschaften und Unternehmen sowie Arbeitnehmerververtretungen

und

- b) deren Angehörige, wie z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, sowie Witwen und Witwer, wenn sie offensichtlich nicht an einer, die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit leiden, die ein baldiges Ableben befürchten lässt. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann ein Versicherungsverhältnis nicht mehr begründet werden.

(2) Ab 01.01.2002 können Mitglieder für ihre Kinder von unter 18 Jahren nach Vollendung des 1. Lebensjahres eine Mitgliedschaft begründen.

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese im Rahmen einer geschäftsplanmäßigen Erklärung auf die Möglichkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft hingewiesen.

- (3) Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge mit wahrheitsgemäßen Angaben sind bei der Geschäftsstelle der Kasse schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmeurkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
- (5) Veränderungen im Personenstand oder im Beschäftigungsverhältnis bzw. die Beendigung desselben haben auf die Mitgliedschaft bei der Kasse keinen Einfluss.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen im Personenstand und Adressenänderungen bei der Geschäftsstelle der Kasse innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;

- b) durch freiwilligen Austritt, der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats in Schriftform erklärt werden,

- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

1. bei einem Rückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen,

2. wenn ein Mitglied die Kasse in rechtswidriger Weise getäuscht oder zu täuschen versucht hat, unbeschadet der Vorschrift der §§ 19 und 21 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen.

- d) Mit Erreichung der tariflich vorgesehenen Altersgrenze und Auszahlung der Versicherungsleistung.

§ 4 Rückvergütung

- (1) Mitglieder, die aus der Kasse freiwillig ausgetreten sind oder ausgeschlossen werden, erhalten gegen Rückgabe der Aufnahmeurkunde eine Rückvergütung, wenn sie die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet haben.
- (2) Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der z. Zt. geltenden Rückvergütungsregelung und beträgt 95% der für die einzelne Versicherung berechneten Deckungsrückstellung *).

Die Rückvergütung erhöht sich um 50% der nach dem letzten vollendeten Versicherungsjahr bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch fällig gewordenen Beiträge und vermindert sich um die am Tage des Ausscheidens vorhandenen Beitragsrückstände, höchstens jedoch um einen Jahresbeitrag nebst Zinsen und Kosten.

***) Fußnote!**

Die Deckungsrückstellung einer Versicherung wird durch verzinsliche Ansammlung eines Teils der für die Versicherung gezahlten Beiträge gebildet. Der zur Ansammlung verwendete Teil jedes Beitrages ist ebenso wie der Zinsfuß durch den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan der Kasse festgelegt. Der Rest des Beitrages ist dazu bestimmt, die durch Tod fällig werdenden Versicherungsleistungen zu zahlen und die Kosten der Verwaltung zu decken.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Ausgaben der Kasse werden durch wiederkehrende Beiträge gedeckt, die bis zu den im Tarifteil der Anlage näher bezeichneten Endzeitpunkten monatlich im Voraus erhoben werden. Für den Monat, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den vereinbarten Beitrags- und Leistungstarifen.

§ 6

Beitragseinziehung

- (1) Die Mitglieder haben ihre Beiträge am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne besondere Aufforderung kostenfrei an die Kasse zu entrichten.
- (2) Die Beiträge können auch jährlich, halb- oder vierteljährlich in einer Summe im Voraus an die Kasse entrichtet werden.

- (3) Ein Mitglied, das die Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit entrichtet, wird unter Setzung einer Frist von 2 Wochen gemahnt.

Werden die Beiträge auch innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so kann das säumige Mitglied nach Ablauf von insgesamt 3 Monaten nach der Fälligkeit des ersten nicht gezahlten angemahnten Beitrages ohne jede weitere Mahnung ausgeschlossen werden, wenn es auf diese Folgen bei der Mahnung hingewiesen wurde.

§ 7

Anspruch auf Versicherungsleistungen

- (1) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen wird durch den Tod des Versicherten oder Erreichung der tariflich vorgesehenen Altersgrenze begründet. Versicherte sind die Mitglieder selbst und deren auf Antrag in die Versicherung eingeschlossenen Kinder.

Die Höhe der Versicherungsleistung ergibt sich aus den vereinbarten Beitrags- und Leistungstarifen.

- (2) Die Aufnahmeurkunde und die Rechte aus der Versicherung sind weder übertragbar noch verpfändbar.

(3) Die Versicherungsleistungen werden nach Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde an diejenigen Personen gezahlt, die das Mitglied schriftlich der Kasse benannt hat.

Änderungen sind jederzeit zulässig; sie sind der Kasse gegenüber nur wirksam, wenn die schriftliche Mitteilung hierüber vor Eintritt des Todes des Mitglieds bei der Kasse eingegangen ist.

Hat das Mitglied eine derartige Bestimmung nicht getroffen, so kann das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Aufnahmeurkunde gezahlt werden. Die Kasse ist befugt, die Empfangsberechtigung nachzuprüfen, insbesondere kann sie, wenn nicht der Inhaber der Aufnahmeurkunde, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, diesem die hierfür nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der Versicherungsleistungen ersetzen.

Liegt keine Anweisung vor oder leben die Empfangsberechtigten nicht mehr oder haben sie den Auftrag für eine würdige Bestattung nicht erteilt oder die Bestattungskosten nicht beglichen, so kann die Kasse die Versicherungsleistung zur Deckung der Bestattungskosten verwenden sowie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag an die Erben des Mitgliedes zur Auszahlung bringen.

Wird die Zusendung der Versicherungsleistung gewünscht, so geschieht dies auf Kosten der Empfänger. Hat das Mitglied zu Lebzeiten im Rahmen der Bestattungsvorsorge bei einem Bestattungsamt oder Bestattungsunternehmen einen Auftrag erteilt und diesen der Kasse angezeigt, so wird die Versicherungsleistung an dieses Amt bzw. Unternehmen gezahlt.

- (4) Bei Erreichung der tariflich vorgesehenen Altersgrenze wird die Versicherungsleistung mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das maßgebliche Lebensalter vollendet hat, fällig und sofern der Versicherte der Kasse keine besondere Verfügung hinterlassen hat an diesen ausbezahlt.
- (5) Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in 5 Jahren; diese Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres an, in dem die Leistung gefordert werden kann.

§ 8

Organe der Vereinigung

Die Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig durch

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat und
- c) die Mitgliedervertretung.

Ein Mitglied der Vereinigung kann jeweils nur einem der Organe angehören.

§ 9

Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung ist oberstes Organ der Kasse. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliedervertreter werden jeweils auf 5 Jahre gewählt.

- (3) Die Anzahl der Mitgliedervertreter wird wie folgt bestimmt:
- a) für je 250 Mitglieder kann ein Mitgliedervertreter aufgestellt werden.
 - b) die Zahl der Mitgliedervertreter soll soweit möglich, entsprechend der Mitgliederzahl in den jeweiligen Betrieben bzw. Betriebsteilen verteilt sein.
- (4) Für ausgeschiedene Mitgliedervertreter ist möglichst bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.
- (5) Die Tätigkeit der Mitgliedervertreter ist ehrenamtlich.
- (6) Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich, und zwar in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, statt.
- (7) Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedervertretern abzuhalten.

§ 10

Zuständigkeiten der Mitgliedervertreter

Der Mitgliedervertretung obliegt insbesondere

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- c) die Wahl des Aufsichtsrates;
- d) die Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen und die Deckung von Fehlbeträgen;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Tarifänderungen;
- g) Die Entscheidung über die Fusion mit einem anderen Versicherungsunternehmen oder die Übernahme des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva eines anderen Versicherungsunternehmens;

- h) Die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen.

§ 11

Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung

- (1) Die Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung den Mitgliedervertretern schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Mitgliedervertreter können bis zum 3. Tage vor der Mitgliedervertreterversammlung Anträge beim Vorstand einreichen.
- (3) Die Mitgliedervertretung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliedervertretung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht gesetzlich eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliedervertretung verpflichtet.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliedervertretung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Wahl der Mitgliedervertreter

- (1) Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied der Vereinigung.
- (2) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder der Kasse.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlvorstand und zwei Beisitzern, einer ist Schriftführer. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Erfüllung der Voraussetzungen.
Die Willensbildung des Wahlausschusses erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Der Wahlausschuss gibt die Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter bekannt.
- (5) Die Mitglieder können Vorschläge einreichen, die in einer Vorschlagsliste zusammengefasst werden.
- (6) Die Vorschlagsliste ist beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss kann durch Erheben der Hand abstimmen lassen. Die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gelten als gewählt.
- (7) Nach Abschluss der Wahlen hat der Wahlausschuss die gewählten Mitgliedervertreter bekannt zu geben.

Die Wahl ist rechtskräftig, wenn die gewählten Mitgliedervertreter die Wahl annehmen.

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterschreiben ist.

§ 13

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 7 von der Mitgliedervertretung zu wählenden Mitgliedern der Vereinigung. Diese müssen volljährig sein und sollen mindestens 3 Jahre der Vereinigung angehören und die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Aufsichtsbehörde erfüllen.
Für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Mitgliedervertretung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Vertreter, mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für sich und den Vorstand erlassen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Vereinigung durch den Vorstand. Außerdem obliegt ihm:
 - a) die Bestellung des Vorstandes und die Festlegung von dessen Vergütung
 - b) die Bestellung von Prüfern,
 - c) die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters nach § 128 VAG,
 - d) die Festsetzung der Vergütungen und Entschädigungen der für die Vereinigung tätigen Personen,

- e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - f) die Beschlussfassung über vorläufige Änderungen der das Versicherungsverhältnis betreffenden Vorschriften der Satzung soweit ein dringendes Bedürfnis besteht,
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen,
 - h) die Genehmigung für die Aufnahme von Krediten, von Grundstücksgeschäften und die Ausgabe von Darlehen an Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Tarife zu berichtigen, falls die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

- (2) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
- (3) Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben der Aufsichtsbehörde nicht erfüllt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf 5 Jahre bestellt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Die Zuständigkeiten und Unterschriftsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der Mitglieder und Mitgliedervertreter. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere obliegt ihm:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Zahlung der Versicherungsleistung,
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Verwaltung und Anlage des Kassenvermögens,
 - e) die Einholung von Gutachten, die Einstellung, Vergütung und Überwachung des Personals der Geschäftsstelle,
 - f) die Einberufung des Aufsichtsrates,
 - g) die Einberufung der Mitgliedervertreter,
 - h) die Abwicklung bei Auflösung der Vereinigung.
- (8) Der Vorstand hat den Aufsichtsratsvorsitzenden von allen wichtigen Vorfällen unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt.

§ 15

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Versammlung der Mitglieder einzuberufen und im Bedarfsfalle über die Entwicklung der Vereinigung Rechenschaft zu geben.

§ 16

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung werden folgende Angelegenheiten beschlossen:

- a) die Wahl der Mitgliedervertreter mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden

- b) die Auflösung der Vereinigung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Treuhänder

Rechte und Pflichten des Treuhänders und seines Stellvertreters richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es obliegt ihm insbesondere die Überwachung des Sicherungsvermögens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

- (1) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 19

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten die Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage ist zum Schluss eines jeden dritten Jahres durchzuführen. Dem im Rahmen dieser Prüfung zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten sind die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu Grunde zu legen.

§ 20

Überschüsse und Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 19 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

- (2) Ein sich nach § 19 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
Diese Rückstellung ist zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (§153 VVG), zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden.

Die Höhe der Beteiligung regelt der technische Geschäftsplan.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Ein sich aus § 19 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Versicherungsleistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 21

Auflösung der Kasse

Die Versicherungsverhältnisse und die Abwicklung der Geschäfte im Falle der Auflösung der Kasse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Änderung der Satzung

Die Änderungen der §§ 1,2,3,4,5,6 und 7 sowie der Tarife können auch mit Wirkung auf bereits bestehende Versicherungsverhältnisse beschlossen werden.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen im »Amtsblatt der Landeshauptstadt München«.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.7.60 in Kraft.

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung, mit der die frühere Satzung vom 14.12.51 abgelöst wurde. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich in der Regel aus der Genehmigungsverfügung des Bundesaufsichtsamtes. §14 Abs. 9 gilt abweichend von Satz 3 ab 01.01.2015.

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung genehmigt
durch Verfügung vom 1.9.61

Gesch.Z.: -II St. – 1107 – 6/61 –

Bundesaufsichtsamt
für das Versicherungs- und Bausparwesen

Im Auftrag:

gez. Dr. Hümmert

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bun-
desanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom
13.12.2024

Gesch.Z.: VA 21 –I 5002/00047#00005

Im Auftrag:

Gerhard Ungermann